

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Hohenburg oder der Odilien-Berg sammt seinen Umgebungen

Pfeffinger, Johann

Straßburg, 1812

§. 30

[urn:nbn:de:bsz:31-334642](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-334642)

Die Zeitrechnung, die man in Betreff ihrer Lebens-
Epochen befolgt, hat freylich ihre Mängel. Nimmt man
aber an, daß sie 26 Jahre alt gewesen, b) da im Jahr 680
das Kloster zu bauen angefangen worden, so fielen das Jahr
ihrer Geburt etwa in 654. Adalrich wäre damals 28 Jahre
alt, aber wahrscheinlich noch nicht Herzog gewesen.

Ist sie ferner im Jahr 678 von Palma zurückgekome-
nen, so wäre zwey Jahre nach ihrer Ankunft das Kloster
zu bauen angefangen worden, wenn anders die Zahl 680
richtig ist.

Ihr Tod.

Es ist dargethan worden, daß sich schon im Jahr 723
ihre Nachfolgerin zu Hohenburg, Eugenia, als Abtissin
unterschrieben hat, c) und da keine Beweise davon vor-
handen sind, daß Odilie vor ihrem Hinscheiden diese Ehren-
Stelle niedergelegt habe, d) so sollte man schließen, daß
sie kaum siebenzig Jahr alt geworden sey, da ihr im Gegen-
theil andere ein Alter von 103 Jahren geben. e)

§. 30.

Güter Hohenburgs.

Beide Abteyen, Hohenburg und Nieder-Münster, wur-
den bey ihrer Stiftung mit Gütern und Gefällen reichlich
begabt, und diese blieben so lange unvertheilt, als ihre

b) Speckel a. a. D.

c) Schœpfl. Als. dipl. T. I. p. 5. N.º 5.

d) S. Schœpfl. Als. ill. T. I. §. XLVI. p. 762. Siehe auch Bel-
homme c. p. 17.

e) Gebwiler S. 57 folgert dies aus einem Zahlbuch, das er gesehen
zu haben versichert.

gemeinschaftliche Nebtiffin am Leben war. In ihrem Testamente aber traf sie die Verfügung, daß nach ihrem Hinscheiden eine jede von ihnen ihre besondere Nebtiffin haben, die von der andern unabhängig seyn sollte. a)

Ihre Nachfolgerin zu Hohenburg war Eugenia, ihre Nichte, Tochter ihres Bruders, Herzog Adelbert, und zu Nieder-Münster, Gundelindis.

Ein gutes Einverständniß unter beiden Stifterin zu unterhalten, theilte sie ihre Güter in gleiche Theile, nur mit Ausnahme des Gerichtshofs zu Oberehnheim, der gemeinschaftlich bleiben, und wo beide Nebtiffinnen den Vorsitz im Gerichte haben sollten. b)

Hohenburg erhielt dabey Brunstat, Heimersdorf, Leumsweiler, Hirsching, Karstbach, Reiningen, Kinnenheim, Gundelsheim, Regesheim, Kurelsheim, Waltersheim und Hetweiler. c)

Diese Güter wurden aber in der Folgezeit durch Unglücksfälle aller Art nach und nach so sehr vermindert, daß sie in der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts nicht mehr hinreichten, das Stift, das damals in der Asche lag, wieder aufzubauen, noch zu unterhalten.

a) Testament. verum St. Odilæ in Grandid. c. Pièces justif. N.º 25.

b) Test. c.

c) S. das, zwar verdächtige, Diplom Ludwigs des Frommen vom Jahr 837, in Schœpfl. Als. dipl. T. I. N.º 132. u. not. h. i. Seine Beurtheilung s. in Grandid. c. T. II. D.ºs. V.